



Frauengemeinschaft
Waltenschwil

STATUTEN

STATUTEN FRAUENGEMEINSCHAFT WALTENSCHWIL

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit des Vereins

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. Unter dem Namen Frauengemeinschaft (nachfolgend FG Waltenschwil genannt) besteht in der Pfarrei Waltenschwil ein politisch neutraler Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Waltenschwil. | Name / Sitz |
| 2. Die Frauengemeinschaft ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF) sowie des Aargauischen Katholischen Frauenbundes (AKF). | Zugehörigkeit |
| 3. Gegründet wurde der Verein am 10. Oktober 1876. | Gründung |

II. Zweck und Aufgaben

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Die Frauengemeinschaft Waltenschwil bietet ihren Mitgliedern Kontakt und Begegnungsmöglichkeiten:
Untereinander mit anderen Frauen, mit der Pfarrei, mit sich selbst, mit Gott. | Zweck |
| 2. Der Verein bemüht sich besonders um: <ul style="list-style-type: none">• die Förderung der persönlichen, religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Frauen• die Wahrnehmung und Erfüllung sozialer Aufgaben• den Einsatz für eine christliche Grundhaltung und für ökumenische Bestrebungen• die Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe. | Aufgaben |

III. Mitgliedschaft

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Frauen jedes Standes, die Zweck und Aufgabe der FG Waltenschwil bejahen, können Mitglied werden. | Mitglieder |
| 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand und Bezahlung des Jahresbeitrages. | Mitgliedschaft |
| 3. Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich auf Ende des Jahres eingereicht werden. | Beendigung der Mitgliedschaft |

IV. Finanzen

1. Die FG Waltenschwil arbeitet gemeinnützig.

2. Die Einnahmen bestehen aus: **Einnahmen**
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder (ab 80. Lebensjahr entfällt der Jahresbeitrag)
 - Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
 - Einnahmen von Veranstaltungen
 - Schenkungen und Gönnerbeiträgen
 - Zinsen aus allfälligen Vermögen.

3. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. **Schulden**

V. Organisation

1. Die Organe der FG Waltenschwil sind: **Organe**
- Jahresversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen

VI. Jahresversammlung

1. Oberstes Organ ist die Jahresversammlung. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. **Jahresversammlung (JV)**
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vor dem Datum, unter Bekanntgabe der Traktanden. **Einladung zur JV**
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. **Wahlen / Abstimmungen**
- Werden nicht geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt, erfolgen sie offen
 - Die Stimmzählerinnen werden an jeder Versammlung speziell gewählt.
4. Ausserordentliche Jahresversammlungen können einberufen werden, wenn: **Ausserordentliche JV**
- der Vorstand es als nötig erachtet
 - es von einem Fünftel der Mitglieder gewünscht und zusammen mit den Traktanden dem Vorstand schriftlich eingereicht wird.
5. Die Rechte und Pflichten der JV sind: **Rechte und Pflichten der JV**
- Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisorinnen
 - Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen und nach Bedarf einer Präsidentin
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Änderung der Statuten oder Beschlussfassung über die Auflösung

des Vereins

- Behandlung von Anträgen, die spätestens 10 Tage vor der JV dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

6. Das Protokoll kann 30 Tage nach der Jahresversammlung von den Mitgliedern in erster Linie bei der Aktuarin oder der Kontaktperson angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der JV schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Protokoll der JV

VII. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl von gewählten Mitgliedern zusammen, die in einem Team arbeiten.

**Zusammensetzung
Vorstand**

Er besteht aus:

- einer Kassierin
- einer Aktuarin
- 3 oder mehreren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Bedarf wird die Präsidentin durch die Jahresversammlung gewählt.

Der Pfarrer oder der Gemeindeleiter ist als Präses von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes und begleitet die FG Waltenschwil in seelsorgerischer Hinsicht.

2. Die Vorstandsmitglieder sind auf 2 Jahre zu wählen. Sie können viermal wiedergewählt werden. Die Amtszeit beträgt somit höchstens 10 Jahre.

Amtsduer Vorstand

Die Amtszeit der Präsidentin beträgt maximal 10 Jahre und ist unabhängig von der vorherigen Zugehörigkeit zum Vorstand.

Austritte aus dem Vorstand können ausserordentlicherweise jährlich erfolgen.

3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Wahrnehmung der unter Art. II genannten Vereinsaufgaben
 - Beschlussfassung über laufende Geschäfte und deren Erledigung
 - Planung und Durchführung des Jahresprogrammes
 - Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlung
 - Vorbereitung von Statutenrevisionen
 - Ausführung der Beschlüsse der Jahresversammlung
 - Rechnungsführung und Vermögensverwaltung der Vereinskasse
 - Vertretung des Vereins nach aussen sowie Festlegung der Unterschriftsberechtigung
 - Einberufung der Vorstandssitzungen

Aufgaben Vorstand

4. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, über eine Kompetenzsumme von 10 % des Vereinsvermögens für Vereinszwecke zu verfügen.

**Kompetenzen
Vorstand**

VIII. Kontrollstelle

1. Zwei Rechnungsrevisorinnen haben die Kassenführung, den Abschluss der Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen. Sie haben der Jahresversammlung darüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Amtsdauer der Revisorinnen ist die gleiche, wie diejenige der Vorstandsmitglieder.

**Aufgaben
Revisorinnen**

**Amtsdauer
Revisorinnen**

IX. Schlichtungsstelle

1. Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten kann der Präses, die Verbandsleitung (AKF) oder die Schlichtungsstelle des Frauenbundes angerufen werden.

Schlichtungsstelle

X. Auflösung

1. Die Jahresversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag dazu auf der Traktandenliste der Einladung zur Jahresversammlung bekannt gegeben worden ist.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die letzte Jahresversammlung.

Diese Statuten ersetzen die früheren Bestimmungen vom 16. Februar 1998 und sind an der Jahresversammlung vom 17. Januar 2005 in Kraft getreten.